

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donners-  
tag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

30. Jahrgang.

Nr. 144.

Donnerstag, den 6. December

1883.

### Auction.

Im Wiesenhaus bei Carlsfeld kommen **Montag, den 10. December 1883, Nachmittags 2 Uhr**

**17 Stück Schleifsteine und ein Pferd, Wallach, braun von Farbe,**

gegen sofortige Baarzahlung zur öffentlichen Versteigerung.  
Eibenstock, den 3. December 1883.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.  
**Krebsmann.**

### Bekanntmachung.

In der Dienstags-Nummer dieses Blattes sind zur **Stadtverordnetenwahl** verschiedene Vorschläge enthalten, in welchen jedoch theils der Bestimmung, daß mindestens 2 unansässige wählbare Bürger mit zu wählen sind, nicht entsprochen ist, theils auch einzelne Herren mit vorgeschlagen sind, welche dem Stadtverordnetencollegium angehören und jetzt noch nicht ausscheiden, daher bei der diesjährigen Stadtverordnetenwahl nicht wählbar sind, wie Herr Kaufmann Emil Tittel, Herr Hypothekensbuchführer Seelig, endlich bei einzelnen Namen die Bezeichnung nicht so deutlich ist, daß über die Person der Vorgeschlagenen kein Zweifel übrig bleibt.

Es wird daher zur Vermeidung der Ungültigkeitserklärung betreffs einzelner Stimmzettel oder einzelner auf den Stimmzetteln befindlicher Namen nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß von den zu wählenden 9 Stadtverordneten mindestens 3 mit Wohnhäusern ansässige und mindestens 2 unansässige wählbare Bürger sein müssen, daß auf den Stimmzetteln die zu Wählenden so zu bezeichnen sind, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt und, insoweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen Nichtwählbarer enthalten, dieselben ungültig sind, oder zu viel auf den Stimmzetteln enthaltene Namen als nicht beigelegt betrachtet werden.

Eibenstock, am 3. December 1883.

Der Stadtrath.  
**Löcher.**

Nachdem mit Austragung der **Einkommens-Declarationen** zu der bevorstehenden Einschätzung zur Einkommensteuer begonnen worden ist, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Denjenigen, welchen eine Declaration-Aufforderung nicht zugesendet wird, freisteht, eine Declaration über ihr Einkommen bis

### zum 17. dieses Monats

anher einzureichen, wozu wir Formulare unentgeltlich verabfolgen.

Gleichzeitig werden alle **Vormünder**, ingleichen alle **Vertreter** von Stiftungen, Anstalten, Personenvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen **ausgefordert**, für die von ihnen **bevormundeten Personen**, beziehentlich für die von ihnen vertretenen **Stiftungen, Anstalten u. s. w. Declarationen** auch **dann anher einzureichen, wenn ihnen deßhalb besondere Aufforderung nicht zugehen sollte.**

Eibenstock, am 5. December 1883.

Der Stadtrath.  
**Löcher.**

### Bekanntmachung.

In der am 29. November a. c. vorgenommenen **Stadtverordneten-Ergänzungswahl** sind

- 1) als **ansässige Stadtverordnete**  
Herr Lohgerber Ernst Kleinbempel,  
„ Graveur Theobald Bornmüller sen.,
- 2) als **unansässige Stadtverordnete**  
Herr Kaufmann Otto Kirchstein,  
„ Oberlehrer Emil Hecker,
- 3) als **ansässige Ersahmänner**  
Herr Restaurateur Richard Teller,  
„ Handschuhmacher Hermann Schlegel,
- 4) als **unansässiger Ersahmann**  
Herr Schönfarber Hugo Vogel

allerseits auf drei Jahre gewählt, bez. wiedergewählt worden.  
Solches und daß gegen das Wahlverfahren binnen drei Wochen vom Tage der Stimmauszählung, also vom 29. November ab Einsprüche erhoben werden können, wird gesetzlicher Bestimmung zu Folge andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Johanngeorgenstadt, den 3. December 1883.

Der Bürgermeister.  
**Böhm.**

### Bekanntmachung.

Nachdem ein neues „Regulativ, die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betreffend,“ aufgestellt worden ist, wird dasselbe mit dem Bekanntgeben veröffentlicht, daß dieses Regulativ vom **1. Januar 1884** ab in Kraft tritt, das frühere Regulativ vom 1. September 1880 jedoch mit dem 31. Dezember 1883 außer Kraft gesetzt wird.  
Eibenstock, am 1. December 1883.

Der Stadtrath.  
**Löcher, Bürgermstr.**

**Regulativ,**  
die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betr.

#### A. Die Einwohner (auch Diensthöten) betreffend.

§ 1.

Jede in Eibenstock anziehende Person ist, soweit in § 2 nicht etwas Anderes bestimmt wird, verpflichtet, ihren Aufenthalt bez. ihre Wohnung beim Stadtrathe anzuzeigen und sich hierbei über ihre Reichs- oder Staatsangehörigkeit, das Militärverhältniß, sowie über ihr Verhalten am letzten Aufenthaltsorte durch Beibringung eines Verhaltensscheines in der gesetzlich geordneten Weise auszuweisen.

Diese Anzeige hat innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Niederlassung an gerechnet, mündlich zu erfolgen.

§ 2.

Die in § 1 gedachte Meldepflicht trifft

- a. bei Familien das Familienoberhaupt und erstreckt sich auf die Ehefrau und auf alle leibliche, Stief-, adoptirte oder sonst angenommene Kinder, Zieh- oder Pflegekinder und Pensionäre, welche mit dem Familienoberhaupte zusammen wohnen;
- b. bei Lehrlingen die Lehrherren oder, wenn sie nicht bei diesen wohnen, die betreffenden Quartierwirthe.

§ 3.

Bei Aufenthalts- oder Wohnungs- bez. Dienstveränderungen sind die in § 1 und 2 gedachten Meldepflichtigen gehalten, Solches beim Stadtrathe anzuzeigen. Insbesondere ist bezüglich derjenigen Kinder hiesiger Einwohner, die von hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Condition, zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wanderschaft u. s. w. begeben oder verheirathen, bez. wenn sie hierher und in das elterliche Haus zurückkehren, ohne inzwischen eine eigene selbstständige Lebensstellung erlangt zu haben, Solches vom Familienoberhaupte beim Stadtrathe anzuzeigen.

Diese Anzeigen haben binnen einer Frist von 3 Tagen nach der eingetretenen Veränderung bez. Rückkehr mündlich zu geschehen.

§ 4.

Ueber jede erfolgte Wohnungs- bez. Dienst anmeldung wird ein Meldeschein gegen eine Gebühr von 25 Pfennigen ausgestellt.

Der einem Familienoberhaupte nach § 2 unter a. ausgesetzte Meldeschein erstreckt sich jedoch nicht auf Familienglieder, welche bereits eine selbstständige Lebensstellung durch Berehelichung oder Ergreifung eines Berufes erlangt haben.

Für Almosenpercipienten und Zieh- oder Pflegekinder werden Meldescheine unentgeltlich ausgestellt.

§ 5.

Die in § 4 gedachten Meldescheine sind von den zur Lösung derselben verpflichteten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Empfange an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abzugeben, von diesem bis zum Auszuge aus seinem Hause aufzubewahren und auf Verlangen den residirenden Raths- oder Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 6.

Für die pünktliche Wohnungs- bez. Dienst- und Abmeldung der zur Anzeige verpflichteten Miether, Astermiether, oder Diensthöten sind die Hausbesitzer, Vermietter, oder Herrschaften mit verantwortlich.

Können Letztere den Nachweis über erfolgte Wohnungs- bez. Dienst- oder Abmeldung ihrer Abmiether u. s. w. nicht fristgemäß erhalten, so genügen sie der ihnen obliegenden Verpflichtung, wenn sie binnen 8 Tagen nach Ablauf der 3tägigen Meldefrist beim Stadtrathe mündliche oder schriftliche Anzeige erstatten.

§ 7.

Jede bloße Wohnungs- bez. Dienst anmeldung, mit der keine neue Anmeldung verbunden ist, erfolgt gebührenfrei, mit Ausnahme der Dienst anmeldungen, bei denen eine Bistruung der Legitimation des Diensthöten erfolgt. Für Letztere wird gleichfalls eine Gebühr von 25 Pf. erhoben.

#### B. Die Fremden betreffend.

§ 8.

Als Fremde in Eibenstock sind alle Diejenigen zu betrachten, die hier sich zwar aufhalten, aber nicht wesentlich wohnen, mit Ausnahme der Personen, welche hier mit Wohnhäusern angefaßen sind oder ein stehendes, polizeilich angemeldetes Absteigequartier haben oder ein beim Rathe angemeldetes Gewerbe betreiben.

§ 9.

Die Inhaber von Gasthöfen und mit Herbergsberechtigung versehenen Etablissemens haben nach einem vom Stadtrathe bestimmten Schema Fremdenbücher